

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.V/1-Allg.29/38-1973

Wien, am 18. Dez. 1973

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft (NÖ Buschenschankgesetz).



H o h e r   L a n d t a g !

Das Buschenschankwesen ist in Niederösterreich durch das Buschenschankgesetz vom 14. Juli 1936, LGBl. Nr. 171, geregelt.

Die Rechtsgrundlage hierfür bildet Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, wonach auf den in einigen Landesteilen durch ältere Einrichtungen den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestatteten Ausschank des eigenen Erzeugnisses die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden.

Auch gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 der Gewerbeordnung 1973 ist dieses Bundesgesetz auf den Buschenschank nicht anzuwenden.

§ 2 Abs. 7 der Gewerbeordnung 1973 bestimmt: "Unter Buschenschank im Sinne dieses Bundesgesetzes (Abs. 1 Z. 5) ist der buschenschankmäßige Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, zu verstehen; im Rahmen des Buschenschankes ist auch die Verabreichung von kalten Speisen und der Ausschank von Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Getränken zulässig, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Tätigkeiten dem Herkommen im betreffenden Bundesland in Buschenschanken entsprechen. Die Verabreichung von warmen Speisen auf Grund dieser Ausnahmebestimmung ist nicht zulässig."

Nach dem geltenden Buschenschankgesetz (§ 9 Abs. 1) ist den Buschenschankern bei Ausübung des Buschenschankes die Verabreichung von Brot, Sodawasser und heimischem Mineralwasser sowie von folgenden kalten Speisen an die Gäste gestattet:

Schweinefleisch in gebratenem und geselchtem Zustand, je eine Sorte Hart- und Weichwurst und heimischer Emmentaler Käse.

Die Entwicklung der Lebensgewohnheiten und die Nachfrage seitens der Konsumenten nach der Verabreichung über diesen Umfang hinausgehender Speisen und Getränke haben vielfach dazu geführt, daß die Buschenschenker um eine zusätzliche Gast- und Schankgewerbekonzession zum Betrieb eines Heurigenbuffets in Verbindung mit dem Buschenschank eingekommen sind. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Verabreichung von kalten Speisen sowie der Ausschank von Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Getränken dem Herkommen entspricht.

Das geltende Buschenschankgesetz unterscheidet zwischen Produzenten, deren Beruf ausschließlich die Land- und Forstwirtschaft ist, und solchen, die die Land- und Forstwirtschaft nur nebenberuflich betreiben. Letztere müssen zum Buschenschank von der Bezirksverwaltungsbehörde ausdrücklich zugelassen werden. Diese Trennung erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Das Recht, Buschenschank zu betreiben, soll allen Wein- und Obstgartenbesitzern für die eigenen Erzeugnisse zustehen.

Die Ausnahmebestimmung der Gewerbeordnung 1973 (§ 2 Abs. 1 Z. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 7) bildet den Rahmen für eine landesgesetzliche Regelung.

Im Zuge der Rechtsbereinigung müßte eine Verlautbarung des Buschenschankgesetzes im neuen Landesgesetzblatt bis längstens 31. Dezember 1975 erfolgen. Aus diesem Grund wird von der Änderung des geltenden Gesetzes abgesehen und einer Neufassung der Vorzug gegeben.

Der Entwurf folgt im wesentlichen den bisher geltenden Bestimmungen. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf den Wegfall der Unterscheidung zwischen haupt- und nebenberuflichen Landwirten und auf die Ausweitung der Verabreichungstätigkeit auf kalte Speisen sowie den Ausschank von Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Getränken.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird ausgeführt:

Zu § 1

Das Verbot des Zukaufs (§ 1 Abs. 1 des geltenden Buschenschankgesetzes) ist in § 3 Abs. 2 des Entwurfes ausgesprochen. Die Bestimmungen über die Zulassung zur Ausübung des Buschenschankrechtes (§ 1 Abs. 2 und 3 des Buschenschankgesetzes) entfallen.

Zu § 2

Die Aufzählung der auf Grund des Weingesetzes vom Buschenschank ausgeschlossenen Getränke erscheint entbehrlich (§ 2 Abs. 2 des Buschenschankgesetzes).

Zu § 3

Das Verbot des Zukaufs wurde in Abs. 2 in diese Bestimmung aufgenommen.

Zu § 4

Abs. 1 ist dem § 1 Abs. 1 des Buschenschankgesetzes entnommen. Abs. 2 siehe § 3 Abs. 5 des Buschenschankgesetzes.

Zu § 5

Siehe § 3 Abs. 1 bis 3 des Buschenschankgesetzes.

Zu § 6

Siehe § 3 Abs. 4 des Buschenschankgesetzes.

Die Bestimmung, daß die Räumlichkeiten in gesundheits- und feuerpolizeilicher Hinsicht gewissen Anforderungen entsprechen müssen, ist neu. Diese Forderung bedarf wohl keiner Begründung.

Zu § 7

Siehe § 4 Abs. 1 und 2 des Buschenschankgesetzes.

Die Verordnung der Gemeinde über die Dauer des Ausschanks und die Höchstzahl der Buschenschankberechtigten soll nicht mehr wie bisher auf Verlangen der Wein- bzw. Obstbautreibenden, sondern auf Antrag der Bezirksbauernkammer oder der Fachgruppe der Gast- und Schankbetriebe erlassen werden.

Zu § 8

Siehe § 6 des Buschenschankgesetzes.

Die Frist für die Anmeldung von zwei Wochen vor Beginn des beabsichtigten Buschenschanks wurde deshalb ausdrücklich aufgenommen, damit der Gemeinde ausreichend Gelegenheit zur Überprüfung der in der Anmeldung enthaltenen Angaben zur Verfügung steht.

Zu § 9

Siehe § 7 des Buschenschankgesetzes.

Von einer bescheidmäßigen Zurkenntnisnahme des Buschenschanks wurde im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung Abstand genommen.

Der Gemeinde wird das Recht zur Untersagung des Buschenschanks auch nach Ablauf der einwöchigen Frist dann eingeräumt, wenn nachträglich Umstände eintreten, die zur Untersagung verpflichtet hätten.

Die ausdrückliche Einräumung eines Rechtsmittels ist auf Grund der Bestimmungen des AVG. 1950 entbehrlich.

Zu § 10

Abs. 1 siehe § 8 Abs. 2 des Buschenschankgesetzes.

Nach dem Entwurf soll das Buschenschankzeichen dem Buschenschenkern vorbehalten sein. Diese Regelung entspricht einem Wunsch der Buschenschenker und ist zum Beispiel auch in der Wiener Buschenschankverordnung aus dem Jahre 1939 enthalten.

Abs. 2 siehe § 8 Abs. 3 des Buschenschankgesetzes.

Abs. 3 siehe § 8 Abs. 3 letzter Satz des Buschenschankgesetzes.

Abs. 4 siehe § 8 Abs. 2 des Buschenschankgesetzes.

Zu § 11

Die Verabreichungstätigkeit wurde auf den durch § 2 Abs. 7 der Gewerbeordnung 1973 gesteckten Rahmen erweitert.

Zu § 12

Die Aufnahme dieser Bestimmung ist in Art. 118 Abs. 2 B-VG. begründet.

Zu § 13

Abs. 1: Die Strafbestimmungen wurden dem geänderten Gesetzestext angepaßt und die Geldstrafe unter Berücksichtigung der derzeitigen Verhältnisse bis zu S 5.000 erhöht.

Abs. 2 siehe § 10 Abs. 2 des Buschenschankgesetzes.

Zu § 14

Der Wirksamkeitsbeginn wurde auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnung 1973 abgestellt.

Durch die Neuregelung des NÖ Buschenschankgesetzes erfolgt weder ein finanzieller noch personeller Mehraufwand.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft (NÖ Buschenschankgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

S c h n e i d e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Barburek*